



NVL e.V. ☒ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Bundesministerium der Finanzen
Herrn MD Florian Scheurle
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Berlin, 16. Mai 2008

per E-mail:

JStG2009@bmf.bund.de

— **Referentenentwurf für ein Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009)**

GZ IV A 3 – S 1910/08/0002-2

Ihr Schreiben vom 28.4.2008

Stellungnahme

— Sehr geehrter Herr Scheurle, sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Gesetzentwurfes und nehmen zu einzelnen vorgesehenen Änderungen gern Stellung.

Artikel 1 –Änderung des Einkommensteuergesetzes

— **Nummer 2: § 3 Nummer 34 – Steuerfreiheit für Leistungen zur Gesundheitsförderung**

Das Grundanliegen der neuen Vorschrift ist zu befürworten, sowohl hinsichtlich der Vermeidung bisheriger Abgrenzungsprobleme zwischen vorrangig eigenbetrieblichem Interesse und steuerpflichtigen Sachzuwendungen an die Beschäftigten als auch in Bezug auf die gesundheitspolitische Zielsetzung. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Anwendung der Vorschrift nicht zu relevanten weiteren Abgrenzungsschwierigkeiten führt und dass Beschäftigte kleinerer und mittlerer Unternehmen nicht benachteiligt werden.

Das Gesetz nimmt über den Verweis auf Vorschriften des SGB V Bezug auf den Leitfaden der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Krankenkassen. In diesem werden lediglich mittlere und größere Unternehmen behandelt, die in der Lage sind, solche Handlungsfelder möglicherweise intern anzubieten. Für Kleinst- und Kleinunternehmen hängen sind besondere Anforderungen grundsätzlich noch zu entwickeln.

Die reine Negativabgrenzung dahingehend, dass Beiträge z.B. an Fitnessstudios nicht abzugsfähig sind, halten wir nicht für ausreichend. Viele Fitnessstudios bieten spezielle Programme zur Prävention von arbeitsbedingten Belastungen des Bewegungsapparates an, die auch von den Krankenkassen gefördert werden. **Daher ist die Regelung in diesem Punkt weiter zu fassen.** Gerade diese Zuschüsse zu Angeboten außerhalb des eigenen Betriebes sind für Kleinbetriebe notwendige Alternativen, da diese oft gar nicht in der Lage sind, den Mitarbeitern eigene Maßnahmen anzubieten.

Die Beitragshöhe sollte auf 600 Euro im Jahr angehoben werden, so dass zumindest ein steuerfreier Betrag von 50 Euro pro Monat durch den Arbeitgeber geleistet werden kann.

Nummer 6: § 10 Abs. 1; Nummer 9, Nummer 28, Buchst. f: § 52 Abs. 24b
Einschränkung und Abschaffung des Sonderausgabenabzugs für Schulgeld-
zahlungen

Die Einschränkung des Sonderausgabenabzugs für Schulgeldzahlungen und seine stufenweise Abschaffung bis 2011 halten wir bildungspolitisch für falsch. Diese Streichung betrifft bundesweit rund 650.000 Schüler und Schülerinnen an privaten Schulen. Die Begründung, der Sonderausgabenabzug stelle eine „entbehrliche Steuerabzugsmöglichkeit“ dar, überzeugt nicht. Private Schulen erhalten ungefähr 3/4 der staatlichen Hilfe vergleichbar der öffentlichen Schulen und werden deshalb somit von den betreffenden Familien über das aufgebrachte Schulgeld mitfinanziert. Der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf solche Aufwendungen nicht ab. Daher ist eine stufenweise Abschaffung des Schulgeldabzugs abzulehnen.

Das Bildungssystem in Deutschland steht im Vergleich zu anderen Ländern immer wieder in der Kritik. Der Klassenteiler in öffentlichen Schulen ist mit einem Wert über 30 viel zu hoch. Um einem Leistungsabfall des Kindes vorzubeugen oder diesem zu begegnen, entscheiden sich immer mehr Eltern für eine Privatschule. Diese Entscheidung betrifft alle Einkommensbereiche und keinesfalls nur vermögende Eltern.

Darüber hinaus ist festzustellen, dass auch an staatlichen Schulen durch den Ausbau der Ganztagsbetreuung zunehmend für bestimmte Angebote Eigenbeiträge der Eltern gefordert werden. Insoweit wäre keine Einschränkung, sondern eine Erweiterung des Sonderausgabenabzugs für **ergänzende Zahlungen von Eltern im Rahmen von Ganztagsbetreuungen** durch staatliche Schulen erforderlich. Wir halten es für geboten, diese Beträge ebenfalls zum Abzug zuzulassen. **Es ist auch aus steuersystematischer und familienpolitischer Sicht unverständlich, warum Betreuungskosten für jüngere Kinder steuermindernd berücksichtigt werden können, Aufwendungen in Zusammenhang mit der Ausbildung älterer Kinder hingegen nicht (mehr).**

Die vorgesehene Vereinheitlichung der bisher unterschiedlichen Kriterien hinsichtlich des Schultyps, nach der nunmehr Voraussetzung ist, dass die Schule zu einem anerkannten Schulabschluss führt, ist grundsätzlich zu befürworten. Eine entscheidende Einschränkung ist jedoch insoweit vorgesehen, dass **nur noch Zahlungen an allgemein bildende Schulen abziehbar** sind. Damit ist Schulgeld für eine berufsbildende Schule nicht mehr begünstigt. Betroffen sind Ausbildungen zum Heilerziehungspfleger, Erzieher, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten u. w. Berufe, bei denen je nach Träger der Schule häufig Schulgeld erhoben wird. Diese Änderung soll bereits für das Jahr 2008 gelten und ist deshalb auch in Hinblick auf die Rückwirkung abzulehnen.

Der NVL schlägt aus den genannten Gründen vor, den Sonderausgabenabzug weiterhin zuzulassen und zu **erweitern auf Zahlungen an Schulen**. Eine Deckelung des abziehbaren Betrags ist durchaus zu rechtfertigen. Der Schultyp kann wie im Gesetzentwurf vorgesehen festgelegt werden, wenn weiterhin zugelassene Ersatzschulen (die zu einem Berufsabschluss führen) ebenfalls berücksichtigt werden.

Darüber hinaus regen wir an, in den Sonderausgabenabzug auch Aufwendungen der Eltern für **Nachhilfeunterricht** einzubeziehen. Es ist allgemein bekannt, dass diese Fälle zunehmen. Auch in diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gegenwärtig zwar Betreuungskosten für (jüngere) Kinder abziehbar sind, nicht jedoch ergänzende Aufwendungen zur Schulausbildung.

Nummer 15: § 37 Abs. 5 – Anhebung der Mindestbeträge für die Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen

Eine Anhebung der Mindestbeträge führt zur einer größeren Zahl von Fällen mit Einkommensteuer-Nachzahlungen im Zuge der Veranlagung. Das betrifft auch Arbeitnehmer, bspw. bei der Steuerklassenkombination III / V, bei Vorliegen weiterer Einkünfte und in Fällen, bei denen ein Ehegatte (noch) berufstätig ist und der andere Rentenbezüge erhält. Aus der Beratungspraxis ist uns bekannt, dass eine Nachzahlung von beispielsweise 350 Euro eine erhebliche Härte darstellen kann. Aus diesem Grund schlagen wir eine ergänzende Regelung dahingehend vor, dass auch bei geringeren Beträgen als in § 37 Abs. 5 festgelegt eine **Festsetzung von Vorauszahlung auf Antrag** zulässig ist.

Nummer 18: § 39 f – Faktorverfahren

Die Anliegen zur Verringerung der Lohnsteuerbelastung bei der Steuerklasse V sind – wie bereits beim Anteilsverfahren – zu befürworten. Gegenüber dem Anteilsverfahren lässt sich aus dem eingetragenen Faktor nicht stets unmittelbar der Lohn des Ehegatten errechnen, es können in der Regel nur Rückschlüsse gezogen werden. Die datenschutzrechtlichen Bedenken sind insoweit geringer. Dennoch ist zwingend daran festzuhalten, das Verfahren nur wahlweise einzuführen. Es sind weiterhin Rückschlüsse auf die Berufs-

tätigkeit des Ehegatten möglich, die negative Folgen bei Entscheidungen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses nach sich ziehen können.

Des Weiteren ist vor Umsetzung des Gesetzesvorhabens zu klären, welche Folgen die Neuregelung auf den Bezug von Sozialleistungen hat. Nach bisher geltender Rechtslage beeinflusst die gewählte Steuerklasse von Ehegatten die Höhe von Arbeitslosengeld (ALG I), Elterngeld, Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit, Kurzarbeitergeld, Krankengeld u. w. Sozialleistungen. Bereits die bestehenden Wahlmöglichkeiten bei den Steuerklassen führen zu einem erheblichen Beratungsbedarf. Leistungsbezieher, die die Folgen nicht kennen und nicht beachten, können deutliche Nachteile erlangen. Es ist davon auszugehen, dass das Faktorverfahren, wenn es Auswirkung auf den Bezug von Sozialleistungen hat, die bereits bestehende Unsicherheit deutlich erhöht. Sollte abweichend von der Anwendung des Faktorverfahrens weiterhin die gewählte Steuerklasse maßgeblich für den Bezug von Sozialleistungen sein, wäre klar zu stellen, dass die Steuerklassenkombination trotz des gewählten Faktorverfahrens in Hinblick auf den Bezug von Sozialleistungen gewechselt werden kann.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass auf Grund der Verknüpfung von Sozialleistungen mit der Lohnbesteuerung das Faktorverfahren zu einer Komplizierung führt. In jedem Fall sind vor seiner Umsetzung die in Zusammenhang mit dem Bezug von Sozialleistungen zusammenhängenden Fragen zu klären.

Ergänzende Vorschläge zur Änderung des Einkommensteuergesetzes

1.) Zu § 32 b Abs. 1 Nummer j EStG – Einbeziehen von Elterngeld in den Progressionsvorbehalt

Ab dem Veranlagungszeitraum 2007 wird Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz in den Progressionsvorbehalt einbezogen. Die Neuregelung führt in bestimmten Fällen zu einer steuerlichen Mehrbelastung gegenüber der vor Einführung des Elterngeldes geltenden Regelung in Verbindung mit der Zahlung von Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz. Dies betrifft insbesondere Eltern, die beim Elterngeld nur den Mindestbetrag erhalten, weil ein Elternteil nicht erwerbstätig war.

Beispiel:

Die Eheleute A. haben ein Jahreseinkommen in Höhe von 30.000 Euro. Die Ehefrau ist nicht berufstätig. Der Bezug von Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz für ein vor dem 1.1.2007 geborenes Kind hat auf die Einkommensteuer der Familie keinen Einfluss.

Liegt die Geburt des Kindes nach dem 31.12.2006, erhält die Ehefrau Elterngeld in Höhe von monatlich 300 Euro. Gegenüber dem früheren Erziehungsgeld ist das Elterngeld bei der Besteuerung im Rahmen des so genannten Progressionsvorbehalts nach § 32b des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen. Der Jahresbetrag

von 3.600 Euro führt (nach Abzug des auf das Elterngeld anzurechnenden Arbeitnehmer-Pauschbetrags) zu einer **um 369 Euro höheren Steuerbelastung gegenüber der früheren Regelung bei Zahlung von Erziehungsgeld in gleicher Höhe**. Die Familie hat in dieser Höhe weniger Geld zur Verfügung, was der Kindergeldzahlung für mehr als zwei Monate entspricht!

Wir gehen davon aus, dass die genannte Benachteiligung durch Einführung des Elterngeldes, die vor allem Eltern mit einem geringen Einkommen belastet, nicht gewollt ist. Aus diesem Grund regen wir an, § 32b EStG dahingehend zu ändern, dass **Elterngeld in Höhe des Mindestbetrages beim Progressionsvorbehalt nicht zu berücksichtigen** ist. Diese Regelung würde im Übrigen der Berücksichtigung des Elterngeldes als Bezüge entsprechen (Vgl. R 32.10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStÄR 2008 – E und Verfügung der OFD Frankfurt vom 21.11.2007).

2.) §§ 4f, 10 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 8 – Abzug von Kinderbetreuungskosten

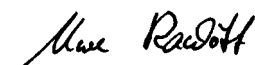
Der gegenwärtig in drei Vorschriften geregelte Abzug von Kinderbetreuungskosten sollte in eine Vorschrift zusammengefasst und vereinheitlicht werden. Die geltende Rechtslage erfordert erheblichen Aufwand beim Geltendmachen der Betreuungskosten. Die Eintragung auf der Anlage Kind, auf welcher für die Betreuungskosten eine ganze Seite vorgesehen ist, erweist sich in der Praxis als unverhältnismäßig aufwändig und damit stark fehleranfällig. Eine Vereinfachung ist dringend geboten und würde Steuerpflichtige, Berater und Finanzverwaltung entlasten.

Artikel 21 – Änderung des Eigenheimzulagengesetzes

Der NVL begrüßt, dass die Absenkung der Altersgrenze zur Berücksichtigung von Kindern für die Eigenheimzulagenförderung nicht gelten soll. Ähnliche Vertrauensschutzregelungen sollten in vergleichbaren Fällen einschränkender Gesetzesänderungen beachtet werden.

Zu den übrigen Vorschriften sehen wir von einer Stellungnahme ab. Bei Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Rauhöft
Geschäftsführer